

Landeshauptstadt Wiesbaden

Kalkulation der kostendeckenden
Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs-
und Bestattungswesen für das Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise	1
B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation	3
C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse	5
D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse	11
E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für das Jahr 2018	16
F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung	19

Anlagenverzeichnis

Anlage	1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der abzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018
Anlage	2: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)
Anlage	3: Gebühren im Vergleich
Anlage	4: Ermittlung der Kapitalkosten für das Jahr 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1201/17
WGF/Hr
1041675

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden erteilte uns den Auftrag, eine Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2018 durchzuführen.

Wir stellten die Vorscheurechnung unter Beachtung der Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (§ 10 HKAG) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind nunmehr in der Vergangenheit entstandene Kostenüberdeckungen in einer Kalkulation zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Nach den uns erteilten Auskünften sind in der Vergangenheit im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen jedoch keine Kostenüberdeckungen entstanden.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Teilergebnisrechnungen für die Profitcenter im Bereich Friedhöfe sowie für die dazugehörigen Kostenstellen, Produkte und Innenaufträge für die Jahre 2014 bis 2016 (Buchungsstand Juni 2017)
- Teilhaushalt für die Profitcenter im Bereich Friedhöfe für das Jahr 2018 im Entwurf (Stand Juni 2017 bzw. in Teilen Stand November 2017)
- Fallzahlen für die Jahre 2014 bis 2016
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen des Friedhofs- und Bestattungswesens
- Hochrechnung des Anlagevermögens für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Stichtag 31. Dezember 2018.

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Markus Patsch	Leiter Grünflächenamt
Herr Oliver Dequis	Abteilungsleiter Friedhofswesen
Frau Ruth Ewen	Controlling/SAP/Bestellwesen
Herr Carsten Weller	Sachgebietsleiter Friedhofsverwaltung
Frau Christina Holz	Sachgebietsleiterin Friedhofspflege

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Arbeiten, einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes, führten wir mit Unterbrechungen von Mai bis Dezember 2017 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält insgesamt 22 Friedhöfe: den Nord- und Südfriedhof, Friedhöfe in den Ortsteilen Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Hessloch, Igstadt, Kloppenheim, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein und Sonnenberg sowie den Bestattungswald "Terra Levis" im Ortsteil Frauenstein. Die Friedhöfe stellen eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden dar.

Unsere Gebührenkalkulation basiert auf der aktuell gültigen Gebührenordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. Februar 2013.

Das Leistungsangebot im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird um fünf neue Grabarten erweitert.

Zukünftig sind Beisetzungen in **Erdrasenreihen- und Erdrasenwahlgräbern (vgl. Anlage 3, Nr. 8 und 20)** möglich. Auf der Rasenfläche wird eine bodengleiche Grabplatte angebracht. Darüber hinaus werden **Urnenreihengräber als einfache Baumgräber (vgl. Anlage 3, Nr. 9)** angeboten. Die Urnenreihengrabstätten werden um einen Baum herum angeordnet, die den Baum umgebende Fläche wird mit Rasen bepflanzt. Das Angebot wird durch **Urnengemeinschaftsgrabanlagen (vgl. Anlage 3, Nr. 10 und 30)** abgerundet. Gekennzeichnet sind die Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten durch Namensschilder an einer Urnenstele.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden trägt damit der aktuellen Entwicklung zur zunehmenden Nachfrage nach wenig pflegeintensiven Bestattungsformen Rechnung.

Ferner werden zukünftig **Gebühren für die Grabräumung (vgl. Anlage 3, Nr. 103 bis 108)** erhoben.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gebührensatzung wurden auch Gebührentatbestände gestrichen, die in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführt und entsprechend gekennzeichnet sind.

B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation

Lt. unseren Berechnungen belaufen sich die Kosten im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2018 auf EUR 8.504.610 (vgl. Anlage 1, I.). Diese liegen um EUR 564.389 höher als die im Haushaltsplanentwurf 2018 veranschlagten Aufwendungen in Höhe von EUR 7.940.221. Der Unterschied ist im Wesentlichen auf den nach HKAG gebotenen Ansatz der Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von EUR 805.020 zurückzuführen (vgl. Anlage 1, Pos. 53).

Von den Gesamtkosten sind Erlöse in Höhe von EUR 66.460 abzusetzen (vgl. Anlage 1, II.). Diese betreffen vornehmlich die Vermietung und Verpachtung von Dienstwohnungen und Blumenpavillons. Die Vermietung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist keine originäre Aufgabe des Friedhofs- und Bestattungswesens, daher waren die damit verbundenen Kosten und Erlöse in der Gebührenkalkulation zu eliminieren.

Als Ausgangsgröße verbleibt somit ein durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag von EUR 8.438.150 (vgl. Anlage 1, III).

Im Zuge der für die Kalkulation erforderlichen Betriebsabrechnung sind jedoch weitere nicht gebührenfähige Kosten in Abzug zu bringen, so dass bei voller Kostendeckung die zu erwartenden Erträge aus Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gemäß unseren Berechnungen voraussichtlich EUR 7.257.310 betragen (vgl. Anlage 1, Pos. 68).

Größter Posten sind die Kosten für die Pflege ungenutzter Erweiterungsflächen sowie für Kriegs- und Ehrengräber in Höhe von EUR 784.460, die als "Gemeindlicher Anteil" bzw. "Stadtanteil" (vgl. Anlage 1, Pos. 67 sowie Anlage 2, Kostenstelle "Gemeindlicher Anteil") von den Gesamtkosten für die Pflege des Friedhofsumfeldes in Abzug gebracht werden müssen. Auf den "Gemeindlichen Anteil" wird in Abschnitt D. – Erläuterungen zur Umlage IX – gesondert eingegangen.

Darüber hinaus blieben weitere nicht gebührenfähige Kosten von insgesamt EUR 396.380 als Fehlbetrag für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen: Für die Mitnutzung von Werkstatt- und Lagerflächen sowie für nicht gebührenfähige Leistungen des Friedhofswesens, z. B. für die Legatgräber, fallen Kosten von EUR 252.750 an (vgl. Anlage 2, KST "Nicht gebührenfähig"). Die Leerkosten im Bereich der Trauerhallen belaufen sich auf EUR 144.760 und entstehen durch die mangelnde bzw. nicht vollständige Auslastung der Trauerhallen, was nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen darf. Aus Rundungen ergeben sich Mehreinnahmen von EUR 1.130.

Laut Teilergebnishaushalt werden für das Jahr 2018 Einnahmen aus Friedhofsgebühren von EUR 5.457.460 erwartet.

Im Vergleich dazu würde sich das Einnahmenvolumen bei kostendeckenden Gebühren (EUR 7.257.300) im Jahr 2018 um EUR 1.799.840 bzw. um rd. 33 % erhöhen.

Die von uns ermittelten Gebührensätze stellen die zulässige Obergrenze nach HKAG dar unter den getroffenen Prämissen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Stadtanteils und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Es ist den Stadtverordneten der Landeshauptstadt Wiesbaden vorbehalten, für einzelne Gebührentatbestände einen geringeren Kostendeckungsgrad festzulegen. Derartige Festlegungen gelten als sogenannte „geplante Kostenunterdeckungen“ und dürfen nicht in folgenden Kalkulationsperioden an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden. Folglich hätte die Landeshauptstadt Wiesbaden daraus zusätzlich entstehende Fehlbeträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen aus allgemeinen Finanzmitteln auszugleichen.

C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der vorläufigen Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2014 bis 2016 für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen – jeweils auf volle EUR 1,00 auf- bzw. abgerundet – dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2014 bis 2016 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die voraussichtlichen Aufwendungen des Jahres 2018 aufgeführt. Letztere wurden auf volle EUR 10,00 auf- bzw. abgerundet.

Der Haushaltsplan 2018 war zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation noch nicht endgültig verabschiedet. Wir haben in der Anlage 1 den Stand Ende Juni 2017 aufgeführt. Aktuelle Anpassungen der Haushaltsplanwerte haben wir, sofern bekannt, bei den Ansätzen für die Gebührenkalkulation 2018 zum Stand November 2017 berücksichtigt. Entsprechende Erläuterungen finden sich bei den jeweiligen Positionen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärts gerichtete Trends erkennen. Bei Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die Ergebnisse der vorläufigen Teilergebnisrechnung 2016, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Bei der Hochrechnung der Ansätze für das Jahr 2018 gingen wir davon aus, dass die Personalkosten durch Tarifierhebungen um 2,0 % und die Sachkosten durch die allgemeine Teuerungsrate um 1,5 % ansteigen werden. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer).

Die mit * gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung dar. Sofern eine Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vorschauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. gesonderte Berechnungen erforderlich. Dies betrifft z. B. die Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Anlage 1, Pos. 53).

Die einzelnen Zeilen der Anlage 1 sind durchnummeriert. Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen erläutert, dabei wird jeweils auf die betreffenden Zeilen verwiesen.

Pos. 4 Kfz-Kosten

Im Grünflächenamt wurden im Jahr 2017 organisatorische Veränderungen vorgenommen. Mitarbeiter, Fahrzeuge und Gerätschaften wurden verstärkt direkt den Profitcentern im Friedhofsbereich zugeordnet.

Nach den uns erteilten Auskünften ist der Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2018 als nicht ausreichend anzusehen. Die im Jahr 2018 voraussichtlich anfallenden Kosten wurden mit EUR 101.330 bemessen.

Pos. 9 Aufwendungen für Berufskleidung

Ab dem Jahr 2018 wird Berufskleidung ausschließlich geleast, was im Haushaltsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Die voraussichtlich anfallenden Kosten betragen lt. Stadtverwaltung EUR 37.500.

Pos. 11 Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen

Im Jahr 2015 wurde mit dem Abbau des Sanierungsstaus auf den Friedhöfen begonnen.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 wurden zunächst Mittel für Instandhaltungsvorhaben in Höhe von EUR 420.000 veranschlagt.

Die Friedhofsverwaltung geht jedoch davon aus, dass im Jahr 2018 zusätzliche Maßnahmen durchzuführen sind. Die erwarteten Instandhaltungskosten wurden mit EUR 600.000 festgelegt. Wir haben diesen Wert absprachegemäß in die Gebührenkalkulation übernommen.

Pos. 20 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Pos. 21 Direkte Leistungsverrechnung Personalstunden

Position 20, Personal- und Versorgungsaufwendungen, beinhaltet Kosten für direkt dem Friedhofsbereich bzw. dem dazugehörigen Profitcenter zugeordneten Mitarbeiter.

Anteilige Personalkosten für Mitarbeiter aus anderen Bereichen des Grünflächenamtes werden über die so genannte "Direkte Leistungsverrechnung" dem Friedhofs- und Bestattungswesen belastet, hier dargestellt in Position 21.

Maßgeblich für die Personalkostenverrechnung sind die auftragsbezogenen Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter sowie der jährlich neu berechnete Durchschnittsstundensatz (Tarif).

Die Summe der Positionen 20 und 21 ergibt somit die gesamten Personalkosten für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Bedingt durch die bereits unter Position Nr. 4 erläuterte Organisationsanpassung im Grünflächenamt wurden Mitarbeiter ab dem Jahr 2017 verstärkt direkt dem Friedhofs- und Bestattungswesen zugeordnet. Dadurch ergaben sich Verschiebungen von den Personalkosten aus Direkter Leistungsverrechnung hin zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Ferner ist anzumerken, dass in der Abteilung Friedhofswesen im Jahr 2018 eine zusätzliche Fachplanerstelle besetzt wird.

Wir sind bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (Pos. 20) vom aktuellen Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2018 mit Stand November 2017 (EUR 3.729.460) ausgegangen. Bei der Direkten Leistungsverrechnung Personalstunden (Pos. 21) war zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation keine Aktualisierung bekannt, sodass wir den Wert lt. Haushaltsplanentwurf aus dem Monat Juni 2017 (EUR 914.330) herangezogen haben.

Pos. 23 Grünpflege

Unter der vorgenannten Position sind neben den originären Kosten der Grünpflege auch anteilige Kosten für die Grabräumung durch externe Dienstleister enthalten.

Maßgebend für die Gebührenkalkulation war der aktuelle Haushaltsplanansatz 2018 (Stand November 2017) von insgesamt EUR 406.880.

Zukünftig sollen 80 % der Grabräumungen durch Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt werden, 20 % der Grabräumungen sollen fremdvergeben werden. Unter dieser Prämisse belaufen sich die im Jahr 2018 voraussichtlich anfallenden Kosten der Grabräumung auf rd. EUR 104.000.

Für Grünpflegearbeiten verbleibt ein Kostenbetrag von EUR 302.880.

Pos. 25 Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen erfolgen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und ergeben sich aus dem auf den Kalkulationszeitraum 2018 bzw. den 31. Dezember 2018 fortgeschriebenen Anlagennachweis.

Der Anlagennachweis wurde auf das Jahr 2018 bzw. den Stichtag 31. Dezember 2018 fortgeschrieben.

Für die Investition des Jahres 2018 (Urnenstelen und Namensschilder für die Urnengemeinschaftsgrabanlagen) wurde ein Zugang zu Jahresanfang unterstellt.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte sind in Anlage 4 des vorliegenden Gutachtens dokumentiert.

Pos. 48 Querschnitts-Umlage Stadt

Die Kosten- und Leistungsrechnung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird derzeit grundlegend überarbeitet. Aufgrund des aktuellen Bearbeitungsstandes können für das Jahr 2018 noch keine belastbaren Angaben bezüglich der Entwicklung der städtischen Umlagen getätigt werden.

Wir haben daher absprachegemäß die im Haushaltsplanentwurf 2018 veranschlagte Stadtumlage (EUR 737.202) aus Gründen der Vorsicht um 50 % gekürzt.

Für die Gebührenkalkulation verbleiben folglich Kosten von EUR 368.600.

Pos. 49 Querschnitts-Umlage Dezernat

Bedingt durch die aktuell stattfindende Fortentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung (siehe unsere Erläuterungen zu Position 48) konnte die im Haushaltsplanentwurf 2018 angesetzte Dezernatsumlage nicht in die Gebührenkalkulation übernommen werden.

Die auf den Friedhofsbereich entfallenden Kosten für Leistungen des Dezernates wurden für Zwecke der Gebührenkalkulation neu ermittelt.

Wir haben diesen Wert (EUR 30.850) in der Gebührenkalkulation angesetzt.

- Pos. 43 Anlagen-Umlage Gebäude-KSt Belastung**
- Pos. 44 Anlagen-Umlage Gebäude-KSt Entlastung**
- Pos. 46 Operative Umlage Kosten**
- Pos. 47 Operative Umlage Erlöse**
- Pos. 50 Anlagen-Umlage Fahrzeug-KSt Belastung**
- Pos. 51 Anlagen-Umlage Fahrzeug-KSt Entlastung**

Die operative Kostenstelle sowie die Gebäude- und Fahrzeugkostenstellen sind Verrechnungskostenstellen innerhalb des Profitcenters Friedhöfe.

Die Kostenstellen werden zunächst mit Kosten belastet (z. B. aus direkter Leistungsverrechnung, Material- und Instandhaltungsaufwendungen, Treibstoffe) und entlasten sich anschließend zu 100 % auf die Innenaufträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen.

Die Kostenstellenumlagen sind in Anlage 2, dem Betriebsabrechnungsbogen, abgebildet.

Pos. 53 Verzinsung Anlagekapital

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals wird nach der Buchwertmethode durchgeführt.

Die Zinsberechnung bei der Buchwertmethode erfolgt jeweils vom Restbuchwert des Anlagevermögens ohne die Restbuchwerte der Anlagen im Bau. Durch die laufenden Abschreibungen verringert sich der Restbuchwert einer betrachteten Investition jährlich, sodass die davon abhängigen kalkulatorischen Zinsen ebenfalls jährlich abnehmen. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte absprachegemäß unter Ansatz eines Zinssatzes von 4,53 %.

Die Restbuchwerte wurden der Hochrechnung des Anlagevermögens zum Stichtag 31. Dezember 2018 entnommen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu Position 25, Abschreibungen auf Sachanlagen.

Auf Grundstücke, die im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit dem Zeitwert in der Vermögensrechnung aktiviert wurden, wurde keine kalkulatorische Verzinsung berechnet, da es sich nicht um tatsächlich entstandene Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt.

Bezogen auf das Gesamtanlagevermögen ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 805.020, die in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden (vgl. Anlage 4).

Pos. 54 Zusätzliche Kosten Bestattungswald

Für den Bestattungswald "Terra Levis" sind nach den uns erteilten Auskünften im Jahr 2018 zusätzliche Kosten von EUR 58.700 zu berücksichtigen.

Die Mehrkosten sind im Wesentlichen auf die Anschaffung eines Radladers sowie auf die Erschließung eines Forstweges zurückzuführen.

D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse

Die Kosten- und Leistungsrechnung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen gliedert sich in Kostenstellen, Produkte und Innenaufträge. Die Kostenstellen (z. B. operative Kostenstellen und Anlagen-Kostenstellen für Gebäude und Fahrzeuge/Gerätschaften) verrechnen sich am Jahresende vollständig auf die Innenaufträge. Die Innenaufträge werden zu Zwecken der Darstellung im Haushalt zu Produkten gruppiert. Die Summe der Produkte ergibt das Gesamtergebnis des Bereiches Friedhofs- und Bestattungswesen, dargestellt als Profitcenter.

Die Struktur der Kosten- und Leistungsrechnung ist auf die Bedürfnisse des städtischen Haushaltes ausgerichtet. Für Zwecke der Gebührenkalkulation war diese Struktur entsprechend zu modifizieren bzw. zu ergänzen. Beispielsweise war eine Kostenstelle für die Grabräumungsleistungen hinzuzufügen, da ab dem Jahr 2018 erstmalig Grabräumungsgebühren erhoben werden sollen.

Anlage 2 (Betriebsabrechnungsbogen) zum vorliegenden Gutachten stellt die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der abzusetzenden Erlöse auf die Kostenstellen (kurz: KST) und Kostenträger im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen dar.

Die hierzu vorgenommenen Sekundärkostenumlagen werden nachstehend erläutert.

Umlage I: Operative Kostenstelle (KST)

Die operative Kostenstelle beinhaltet vornehmlich direkte Personal- und Versorgungskosten sowie Kosten der Administration (EDV-Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Miete für von Mitarbeitern des Friedhofsgebietes genutzte Räumlichkeiten im Grünflächenamt, Kosten für Telekommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) und anteilige Kosten der Stadt- und Dezernatsumlage.

Bei der Umlage der operativen Kostenstelle wurde zwischen Personalkosten einerseits und Sachkosten sowie Kosten aus Umlagen andererseits differenziert.

Die Personalkosten wurden analog zu der Belastung aus Direkter Leistungsverrechnung verteilt.

Die Sachkosten und die Kosten aus Umlagen wurden nach Maßgabe der vom Grünflächenamt ermittelten Schlüssel verteilt.

Ausgangsbasis für die Bemessung der Umlagemaßstäbe waren die im Haushaltsplanentwurf 2018 veranschlagte Entlastung der operativen Kostenstelle auf Innenaufträge und Anlagen-Kostenstellen. Um die tatsächliche Inanspruchnahme durch die leistungsempfangenden Bereiche besser abzubilden, wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Umlage II: Anlagen-KST Friedhofsflächen

Der Anlagen-KST Friedhofsflächen wurden Primärkosten für Material und Instandhaltung der Friedhöfe, Wege und Anlagen sowie anteilige Mietkosten für auf den Friedhöfen eingesetzte Fahrzeuge und Gerätschaften (z. B. Radlader und Hebebühne) zugeordnet.

Vorgenannte Kosten betreffen zu 100 % den Bereich "Pflege des Friedhofsumfeldes", dieser ist im BAB durch die gleichnamige Kostenstelle dargestellt.

Umlage III: Verrechnungs-KST Fahrzeuge/Geräte

Die **Verrechnungs-KST Fahrzeuge und Geräte** wurde nach den im Jahr 2016 gebuchten Umlagen auf die jeweiligen Innenaufträge verteilt.

Umlage IV: Gebäude allgemein

Die Kostenstelle "Gebäude allgemein" beinhaltet Betriebskosten (Instandhaltung, Wasser, Abfallbeseitigung, Wartung) und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung Anlagekapital) für die Friedhofsgebäude.

Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Dienstwohnungen und Blumenpavillons wurden von den gesamten Gebäudekosten bereits bei der Primärkostenverteilung, d. h. vor Umlagen, in Abzug gebracht (vgl. Anlage 2, Nr. 56 sowie Nr. 60 bis 62).

Anteilige Kosten für Werkstätten und Lagerflächen, die auch von anderen Bereichen des Grünflächenamtes genutzt werden, wurden im Rahmen der Umlage ausgesteuert bzw. der Kostenstelle "Nicht gebührenfähig" zugeordnet.

Die verbleibenden Kosten wurden nach dem Verhältnis der anteiligen Gebäudeflächen verteilt.

Umlage V: Verrechnungs-KST Gräberbagger

Nach den uns erteilten Auskünften kommt der Bagger bei Sargbeisetzungen und Grabräumungen zum Einsatz.

Für Zwecke der Kostenverteilung wurde absprachegemäß davon ausgegangen, dass der Baggereinsatz für die Leistungsbereiche "Grab öffnen und schließen" und "Grabräumung" vom zeitlichen Aufwand her vergleichbar ist.

Maßgeblich für die Kostenumlage waren neben dem anteiligen Zeitaufwand auch die Anzahl der Baggereinsätze.

Umlage VI: KST Verwaltung allgemein

Die **Kostenstelle Verwaltung allgemein** wurde nach der im Jahr 2018 voraussichtlich erwarteten Anzahl der Verwaltungsakte (Fallzahlen), gewichtet nach dem Zeitaufwand je Leistung, auf die einzelnen Leistungsbereiche (Kostenstellen und Kostenträger) verteilt.

Umlage VII: Gärtnerische Grabpflege

Die **Kosten für die gärtnerische Grabpflege** betreffen im Wesentlichen die Bereiche Mähen und Gehölzschnitt. Auf Basis der Größe der Grabstätten, der Anzahl der zu pflegenden Grabstätten sowie des durchschnittlichen Stundensatzes gemäß verwaltungsseitiger Festlegung für die direkte Leistungsverrechnung 2018 wurden die Kosten ermittelt.

Im Anschluss wurden die jährlich anfallenden Kosten der gärtnerischen Grabpflege von der Kostenstelle "Pflege des Friedhofsumfeldes" in Abzug gebracht.

Umlage VIII: KST Grabräumung

Die **Kosten für Grabräumungen** wurden mit Hilfe des verwaltungsseitig festgelegten Stundensatzes (vgl. Ausführungen zu Umlage VII) sowie des durchschnittlichen Zeitaufwandes je Leistung und der Anzahl der zu räumenden Grabstätten ermittelt.

Umlage IX: Gemeindlicher Anteil

Nachstehend werden Hintergrund und Berechnungsmethodik des gemeindlichen Anteils bzw. des Stadtanteils eingehend erläutert.

Öffentlicher Grünanteil

Der Friedhof einer Gemeinde nimmt neben der prägenden Funktion, ein Ort der würdigen Bestattung der Verstorbenen und ihres Andenkens zu sein, insbesondere in städtischen Bereichen in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, die Funktion einer Grünfläche ein. Wären die Friedhofsflächen nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, so wären von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsanlage anzulegen und zu unterhalten.

Sind solche Flächen Bestandteil eines Friedhofs, so bezeichnet man diese anteiligen Flächen als "öffentlichen Grünanteil".

Vorhalteflächen

Um den Betrieb der Friedhöfe über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der bei steigenden Einwohnerzahlen zunehmende Bedarf an Bestattungsflächen stets gedeckt werden kann. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist daher gezwungen, rechtzeitig Flächen für Friedhofserweiterungen zu erwerben und in die bestehenden Friedhöfe einzubeziehen.

So hat auch die Landeshauptstadt Wiesbaden solche Reserveflächen für die jeweiligen Friedhöfe geschaffen.

Die Reserveflächen verursachen jedoch Kosten. Sie müssen nach dem Erwerb begrünt und eingefriedet werden und sind laufend zu pflegen und zu warten.

Nach den Vorschriften des HKAG dürfen Bürger mit den Kosten einer Einrichtung über die Gebühren aber nur im Umfang der Inanspruchnahme belastet werden. Soweit die Kosten der Friedhofsunterhaltung jedoch auf die Reserveflächen entfallen, handelt es sich um Kosten ungenutzter bzw. nicht in Anspruch genommener Kapazitäten. Sie bleiben daher bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

Der gemeindliche Anteil für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde wie folgt berechnet:

Auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind insgesamt rd. 96.252 m² Fläche für ungenutzte Erweiterungsflächen und Kriegs- bzw. Ehrengräber in Abzug zu bringen.

Gemessen an der gesamten, zu pflegenden Friedhofsfläche von 939.636 m² ergibt sich ein Anteil von rd. 10 %. Die zu pflegende Friedhofsfläche berechnet sich aus der gesamten Friedhofsfläche (955.764 m²) abzüglich der Flächen für die Gebäude (16.128 m²). Die Flächenangaben wurden von der Stadtverwaltung ermittelt.

Um dem parkähnlichen Charakter der Friedhöfe Rechnung zu tragen, wurde der gemeindliche Anteil um 5 % auf insgesamt 15 % der Gesamtkosten der Kostenstelle „Pflege des Friedhofsumfeldes“ erhöht.

Der Stadtanteil beträgt somit rd. EUR 784.460 (15 % von EUR 5.229.710,00).

Der gemeindliche Anteil wurde als nicht gebührenfähige Kosten in der Kalkulation in Abzug gebracht (vgl. hierzu Anlage 2, BAB, Spalte "Gemeindlicher Anteil").

E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für das Jahr 2018

Das Ergebnis unserer Gebührenkalkulation, die kostendeckenden Gebührensätze, ist in Anlage 3 dargestellt. Aufgeführt wurden auch die bisher geltenden Gebührensätze sowie die Abweichung zu den neu kalkulierten, kostendeckenden Gebührensätzen.

Im Folgenden wird erläutert, inwieweit die in Anlage 1 und 2 des vorliegenden Gutachtens ermittelten Gesamtkosten der Kostenstellen und Kostenträger zu einer Gebühr pro Vorfall führten.

Im Bereich der Grabnutzungsrechte haben wir zwischen den Nutzungsrechten für Grabstätten außerhalb des Bestattungswaldes (vgl. Anlage 3, Nr. 1 bis 31) und Nutzungsrechten an Baumgrabstätten im Bestattungswald Terra Levis (vgl. Anlage 3, Nr. 32 bis 40) differenziert.

Diese Vorgehensweise war erforderlich, da der Bestattungswald in seiner Beschaffenheit und Ausgestaltung nicht mit den anderen Friedhöfen im Wiesbadener Stadtgebiet vergleichbar ist.

Bei den **Grabnutzungsrechten für Grabstätten außerhalb des Bestattungswaldes** haben wir für die bereits angebotenen Grabarten die Fallzahlen des Jahres 2016 zugrunde gelegt.

Bei den neuen Grabarten war mangels Vergangenheitsdaten eine Prognose bezüglich der zukünftigen Fall- bzw. Belegungszahlen vorzunehmen. Für die Erdrasenreihengräber (Anlage 3, Nr. 8), die Erdrasenwahlgräber (Anlage 3, Nr. 20) und die Urnenreihengräber als einfache Baumgräber (Anlage 3, Nr. 9) sind wir absprachegemäß von 10 Fällen bzw. Belegungen je Jahr ausgegangen. Bei den Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen (Anlage 3, Nr. 10 und Nr. 30) wurden ein Fall bzw. eine Belegung je Jahr angenommen.

Im Bereich der Grabnutzungsrechte haben wir einen Teil der Kosten der Kostenstelle "Pflege des Friedhofsumfeldes" (EUR 4.445.260) mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung und den verbleibenden Teil mittels der Divisionskalkulation (Kalkulation nach Fallpauschalen) verteilt. Der **Kalkulation** nach Fallpauschalen liegt die Annahme zugrunde, dass alle Grabarten, unabhängig von der Grabgröße, den gleichen Ressourcenverbrauch verursachen. Anders ausgedrückt: Die Nutzungsberechtigten nehmen das Friedhofsumfeld (Wege, Grünflächen etc.) gleichermaßen in Anspruch, unabhängig davon, ob sie ein Sarg- oder Urnengrab aufsuchen. Somit sind die anteiligen Kosten für jede Grabart identisch.

Bei den **Grabnutzungsrechten für Grabstätten im Bestattungswald** waren die Fallzahlen des Jahres 2016 maßgebend.

Im Bestattungswald werden ab dem Jahr 2018 auch Freundschafts- und Familienbäume für bis zu sechs Grabstellen angeboten (vgl. Anlage 3, Nr. 35, Nr. 37 und Nr. 39).

Analog zu den Grabnutzungsrechten für Grabstätten außerhalb des Bestattungswaldes erfolgte die Kostenverteilung auf die einzelnen Grabarten bzw. Gebührentatbestände ebenfalls anteilig mittels Äquivalenzziffern- und Divisionskalkulation.

Bei den **Bestattungsgebühren** wurde zwischen drei Hauptleistungsbereichen unterschieden:

- Grab öffnen und schließen (vgl. Anlage 3, Nr. 44 und 45, Nr. 50 und Nr. 52 sowie Nr. 82 bis 84),
- Erdbeisetzungen (vgl. Anlage 3, Nr. 42 und 43) sowie
- Urnenbeisetzungen (vgl. Anlage 3, Nr. 46 und 47).

Maßgeblich für die Gebührenkalkulation waren die Fallzahlen des Jahres 2016 und der anteilige, durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung.

Gebäudebezogene Benutzungsgebühren betreffen neben der Nutzung der Trauerhalle in verschiedenen Zeiträumen (vgl. Anlage 3, Nr. 55 bis 57) auch die Benutzung der Leichenzelle (vgl. Anlage 3, Nr. 58) und der Benutzung des Obduktionsraumes (vgl. Anlage 3, Nr. 62) auch die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle (vgl. Anlage 3, Nr. 63).

Die gebäudebezogenen Gebühren wurden mit Hilfe der Divisionskalkulation (Kosten dividiert durch die Anzahl der Nutzungen bzw. bei der Leichenkühlzelle die Anzahl der Nutzungstage) berechnet.

Die Trauerhallen auf den Wiesbadener Friedhöfen werden nur bei rd. 70 % der Bestattungen genutzt. Gebührenrechtlich ist es nicht gestattet, die Kosten der Nichtnutzung bzw. die durch mangelnde Auslastung bedingten Kosten auf die Gebühr bzw. die Gebührenzahler umzulegen. Daher haben wir bei den Trauerhallen, auch aus Gründen der Vorsicht, 30 % der Kosten bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt gelassen.

Bei der Nutzung der Leichenzellen sind wir von zwei möglichen Nutzungen pro Woche ausgegangen, beim Obduktionsraum von einer möglichen Nutzung pro Woche. Bei der Kühlzelle wurde die Anzahl an Nutzungstagen im Jahr 2016 zugrunde gelegt.

Zu den **Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung** (vgl. Anlage 3, Nr. 64 bis 66 sowie Nr. 85 bis 102) zählen bspw. der Versand von Urnen, die Ausstellung von Genehmigungen für auf den Friedhöfen tätige Gewerbetreibende und Grabmalgenehmigungen sowie die Überprüfung der Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Maßgebend für die Gebührenkalkulation waren die Anzahl der jeweiligen Verwaltungsleistung im Jahr 2016 sowie der dafür durchschnittlich anfallende Zeit bzw. Verwaltungsaufwand.

Die Berechnung der **Gebühren im Bereich Umbettungen** (vgl. Anlage 3, Nr. 67 bis 81) erfolgte unter Berücksichtigung der Fallzahlen des Jahres 2016 und dem anteiligen, durchschnittlichen Zeitaufwand für die jeweilige Umbettungsleistung.

Ab dem Jahr 2018 sollen erstmalig **Grabräumungsgebühren** (vgl. Anlage 3, Nr. 103 bis 108) erhoben werden.

Die Gebühren für Grabräumungen wurden mit Hilfe des verwaltungsseitig festgelegten Stundensatzes (vgl. Ausführungen zu Umlage VII) sowie des durchschnittlichen Zeitaufwandes je Leistung und der Anzahl der im Jahr 2016 geräumten Grabstätten ermittelt.

F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung

Die von uns erstellte Vorschaurechnung für das Jahr 2018 basiert auf den vorläufigen Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2014 bis 2016, dem Entwurf des Teilergebnishaushaltes 2018 sowie auf weiteren Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden und den uns erteilten Auskünften. Sie berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorschaurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Bescheinigung

Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Jahr 2018 erstellen wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

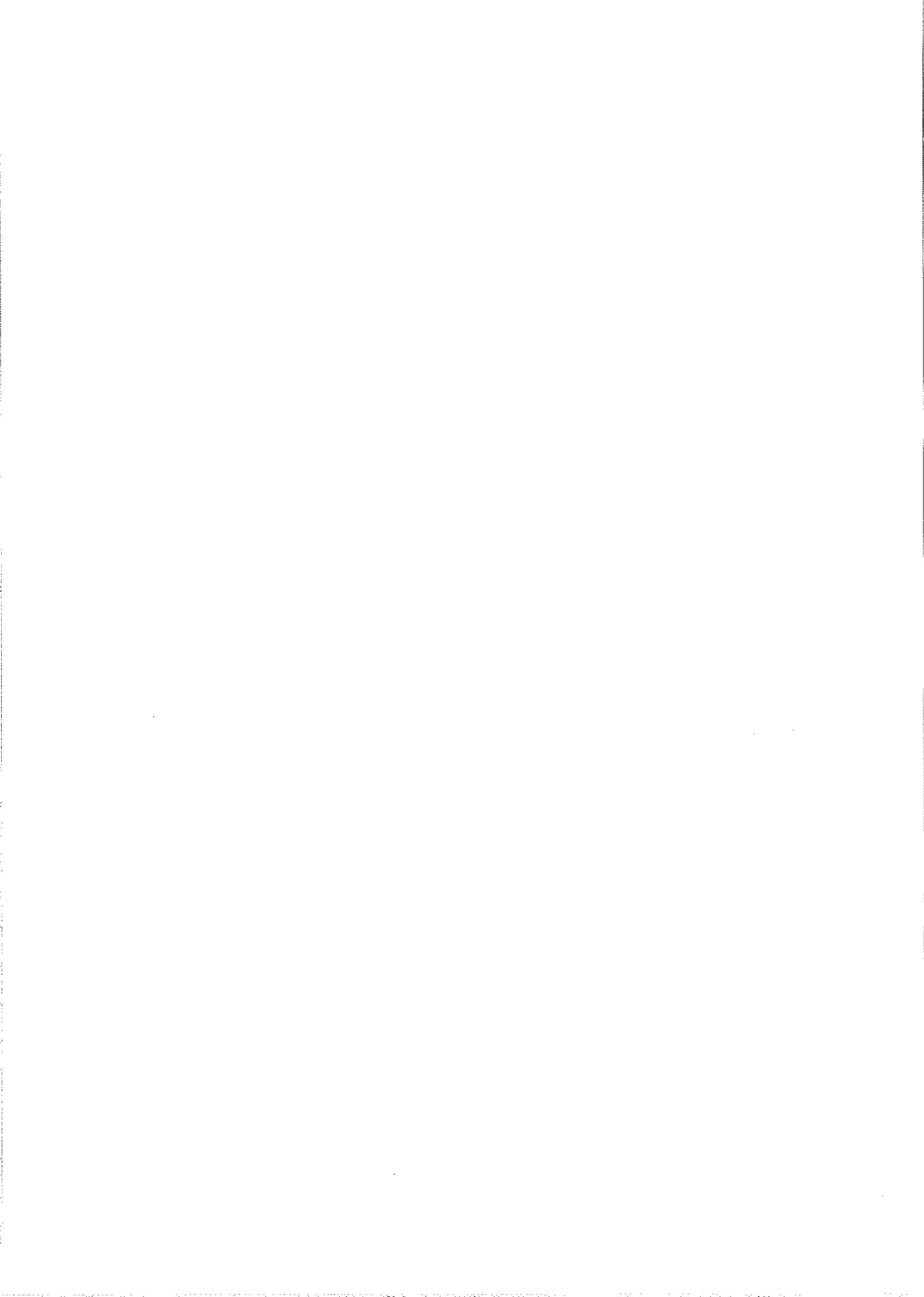
Dreieich, 18. Dezember 2017

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Joachim Will

Anlagen



Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der abzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2014 EUR	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Durchschnitt 2014-2016 EUR	Teilergebnis- haushalt (Entwurf Stand Juni 2017) 2018 EUR	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018 EUR
1	Sonstiger Materialaufwand	13.535	14.973	47.716	25.408 *	38.030	26.180
2	Strom	77.954	69.064	86.782	77.933	86.830 *	86.830
3	Gas/Heizöl	50.492	65.139	42.231	52.621 *	42.296	54.210
4	Kfz-Kosten	101.646	101.018	93.543	98.736	93.700	101.330
5	Wasser-Abwasser	133.899	121.036	167.865 *	140.933	166.861	172.940
6	Materialaufwand Gebäude und Außenanlagen	72.344	69.563	116.340 *	86.082	119.450	119.860
7	Materialaufwand Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände	290	6.457	20.901	9.216	13.650	14.090
8	Sonstiger Materialaufwand für Reparaturen	41.274	40.670	93.292	58.412 *	93.300	60.180
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.280	4.786	4.626	3.897	7.000	37.500
10	Aufwand für Büromaterial, Telekommunikation und Fachliteratur	170.884	8.609	6.556	62.016	10.300 *	10.300
11	Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen	175.276	472.037	453.890	367.068	420.000	600.000
12	Instandhaltung technische Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen	4.678	11.880	37.862	18.140	12.650	0
13	Instandhaltung Sachanlagen im Gemeingebrauch	52.274	43.368	7.395	34.346	0	0
14	Wartungskosten Gebäude und Anlagen	32.890	50.870	35.273	39.678 *	25.950	40.880
15	Wartung Software	0	7.947	268	2.738	300	3.400
16	Fremdreinigung	73.138	62.379	76.044	70.520	76.078 *	76.080
17	Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten	900	0	0 *	300	0	0
18	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.640	12.712	15.507	11.620	13.700 *	13.700
19	Sonstige weitere Fremdleistungen	40.543	14.673	16.170	23.795	31.450 *	31.450
20	Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.216.617	1.267.871	1.277.731	1.254.073	3.686.430	3.729.460
21	Direkte Leistungsverrechnung Personalstunden	3.024.727	2.902.133	3.155.884	3.027.581	914.335 *	914.330
22	Übrige sonstige Personalaufwendungen	3.606	7.382	7.208 *	6.065	0	7.430
23	Grünpflege	282.062	322.906	257.463	287.477	264.070	406.880
24	Aufwendungen für Fremdensorgung	148.404	157.816	176.206	160.809	176.150 *	176.150
25	Abschreibungen auf Sachanlagen	211.963	225.267	219.739	218.990	184.895	201.390
26	Dienstleistungen Architekten / Gutachter / etc.	0	571	22.610	7.727	0	8.160
27	Kosten für EDV und IT-Dienstleistungen	53.828	55.466	52.771	54.022	88.000 *	88.000
28	MV Miete	18.216	16.420	16.236	16.957	16.620 *	16.620

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der abzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2014 EUR	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Durchschnitt 2014-2016 EUR	Teilergebnis- haushalt (Entwurf Stand Juni 2017) 2018 EUR	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018 EUR
29	Umgelegte Mietnebenkosten	1.619	1.188	2.584	1.797	2.641	250
30	Miete beweglicher Sachen	17.187	13.651	36.031	22.290	36.050 *	36.050
31	Leasing von Stühlen für Trauerfeiern	0	0	0	0	0	4.410
32	Lizenzen und Konzessionen	17.502	17.502	53.747	29.584	89.500 *	89.500
33	Provisionen	433	850	697	660	700	0
34	Rechts- und Beratungskosten	1.360	363	45.160	15.628	37.000 *	37.000
35	Aufwendungen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	1.436	6.240	1.903	3.193 *	3.900	3.290
36	Beiträge Gebäudeversicherung	2.984	3.037	3.379	3.133	3.350 *	3.350
37	Nicht gebührenfähige Aufwendungen	15.329	728	3.995	6.684	0	0
38	Nicht aktivierungsfähige Kosten	1.456	0	2.660	1.372	0	0
39	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	41.990	31.644	14.618	29.417	14.550	0
40	Grundsteuer	867	867	898	877	890 *	890
41	Direkte Leistungsverrechnung 1-Euro-Verrechnung	0	1.117	434	517	605	0
42	Direkte Leistungsverrechnung aus Instandhaltungen	14.328	25.166	38.405	25.966	7.647 *	7.650
43	Anlagen-Umlage Gebäude-KSt Belastung	704.546	959.956	1.058.097	907.533	1.304.080	0
44	Anlagen-Umlage Gebäude-KSt Entlastung	-962.247	-1.228.396	-1.474.460	-1.221.701	-1.304.080	0
45	Anlagen-Delta-Umlage	942	1.209	552	901 *	33	930
46	Operative Umlage Kosten	698.493	833.906	934.927	822.442	919.377	0
47	Operative Umlage Erlöse	-698.493	-833.906	-934.927	-822.442	-919.377	0
48	Querschnitts-Umlage Stadt	641.312	641.602	552.600	611.838	737.202	368.600
49	Querschnitts-Umlage Dezernat	172.545	232.770	238.201	214.505	363.337	30.850
50	Anlagen-Umlage Fahrzeug-KSt Belastung	334.581	320.541	368.761	341.294	332.928	0
51	Anlagen-Umlage Fahrzeug-KSt Entlastung	-334.581	-320.541	-368.761	-341.294	-332.928	0
52	Umlage Personalbetreuung	17.674	17.675	18.375	17.908	60.771 *	60.770
53	Verzinsung Anlagekapital	0	0	0	0	0	805.020
54	Zusätzliche Kosten Bestattungswald	0	0	0	0	0	58.700
I.	Summe Aufwendungen/Kosten	6.701.623	6.860.182	7.105.985	6.889.262	7.940.221	8.504.610

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der abzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2014 EUR	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Durchschnitt 2014-2016 EUR	Teilergebnis- haushalt (Entwurf Stand Juni 2017) 2018 EUR	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018 EUR
55	Sonstige Umsatzerlöse	-2.038	0	0	-679	0 *	0
56	Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude	-28.994	-22.418	-22.685	-24.699	-23.000 *	-23.000
57	Sonstige Erträge	-4.982	-47.187	-52.389	-34.853	-38.740	0
58	Kostensätze	-604	-292	-1.626	-841 *	-1.050	-870
59	Erträge aus Personalgestellung	0	-1.007	-452	-486 *	-440	-500
60	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	-15.005	-15.005	-12.679	-14.230 *	-12.700	-14.660
61	Erstattung von Betriebskosten	-1.210	-1.238	-2.672	-1.707	-2.650 *	-2.650
62	Vermietung/Verpachtungskostenmin.	-11.779	-24.946	-25.371	-20.699	-24.780 *	-24.780
63	Nicht gebührenrelevante Erträge	-9.047	-13.117	-4.993	-9.052	-2.300	0
64	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	-14.541	-14.244	-15.577	-14.787	-5.650	0
65	Erträge Auflösung SoPo Entlastung	0	-23.348	0	-7.783	0	0
66	Erträge Auflösung SoPo Belastung	0	23.348	-139.782	-38.811	0	0
II.	Summe Erträge/Erlöse	-88.200	-139.454	-278.226	-168.627	-111.310	-66.460
III.	Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag						8.438.150
	nachrichtlich:						
67	Erträge aus Stadtanteil	-715.980	-715.980	-715.980	-715.980	-716.000	-784.460
68	Erträge aus Benutzungs- und Verwaltungsgebühren	-5.489.285	-5.540.032	-5.431.639	-5.486.985	-5.457.460	-7.257.310
IV.	Aufwendungen ./ Erlöse (Fehlbetrag [+])	408.158	464.716	680.140	517.670	1.655.451	396.380

**Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)**

Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018 EUR	Kostenstellen LHW zur weiteren Verrechnung				Kostenstelle Verwaltung allgemein EUR	Kostenstelle Gebäude allgemein EUR	Kostenträger				Kostenstellen				
			Anlagen-KST Friedhofs- flächen (1500394 und 1500404) EUR	Operative KST Friedhofs- wesen (1300210) EUR	Verrechnungs-KST Fahrzeuge/ Geräte Friedhöfe (16000027) EUR	Verrechnungs- KST Gräber- bagger (16000039) EUR			Benutzung der Trauerhalle EUR	Benutzung einer Leichenzelle EUR	Benutzung der Kühlzelle EUR	Benutzung des Obduktions- raumes EUR	Grab öffnen und schließen EUR	Erd- beisetz- ungen EUR	Urnen- beisetz- ungen EUR		
56	Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude	-23.000					-23.000										
58	Kostenersätze	-870		-870													
59	Erträge aus Personalgestellung	-500		-500													
60	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	-14.660					-14.660										
61	Erstattung von Betriebskosten	-2.650					-2.650										
62	Vermietung/Verpachtung kostenmin.	-24.780					-24.780										
	Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	8.438.150	635.320	4.584.290	273.990	73.740	202.430	459.180	16.530	0	7.890	0	33.450	11.380	7.390		
63	Umlage I			-4.584.290													
64	Operative KST		36.710		36.710		761.070	36.520	183.380				330.030	146.660	137.530		
	Summe nach Umlage I		672.030	0	310.700	73.740	963.500	495.700	199.910	0	7.890	0	363.480	158.040	144.920		
65	Umlage II		-672.030														
66	Anlagen-KST Friedhofsflächen																
	Summe nach Umlage II		0	0	310.700	73.740	963.500	495.700	199.910	0	7.890	0	363.480	158.040	144.920		
67	Umlage III				-310.700												
68	Verr.-KST Fahrzeuge/Geräte						20.520	6.980					17.420	2.560	12.360		
	Summe nach Umlage III		0	0	0	73.740	984.020	502.680	199.910	0	7.890	0	380.900	160.600	157.280		
69	Umlage IV							-502.680									
70	Gebäude allgemein						49.000		194.740	9.980	6.210	2.180	19.880				
	Summe nach Umlage IV		0	0	0	73.740	1.033.020	0	394.650	9.980	14.100	2.180	400.780	160.600	157.280		
71	Umlage V					-73.740											
72	Verrechnungs-KST Gräberbagger														46.350		
	Summe nach Umlage V		0	0	0	0	1.033.020	0	394.650	9.980	14.100	2.180	447.130	160.600	157.280		
73	Umlage VI							-1.033.020									
74	KST Verwaltung allgemein								87.870	3.450	29.080	580	26.540	64.310	268.930		
	Summe nach Umlage VI		0	0	0	0	0	0	482.520	13.430	43.180	2.760	473.670	224.910	426.210		
75	Umlage VII																
76	Gärtnerische Grabpflege																
	Summe nach Umlage VII		0	0	0	0	0	0	482.520	13.430	43.180	2.760	473.670	224.910	426.210		
77	Umlage VIII																
78	KST Grabräumung																
	Summe nach Umlage VIII		0	0	0	0	0	0	482.520	13.430	43.180	2.760	473.670	224.910	426.210		
79	Umlage IX																
80	Gemeindlicher Anteil																
	Summe nach Umlage IX		0	0	0	0	0	0	482.520	13.430	43.180	2.760	473.670	224.910	426.210		

**Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)**

Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018 EUR	Kostenstelle	Kostenstelle	Kostenstelle	Kostenstellen						Kostenstelle	SUMME EUR
			Grab- räumung EUR	Umbettung allgemein EUR	Nicht gebühren- fähig EUR	Pflege des Friedhofs- umfeldes EUR	Gemeind- licher Anteil EUR	Gärtnerische Grabpflege/ Rasenpflege EUR	Nutzungs- recht Urnen- nischen EUR	Urnen- gemein- schafts- grabanlagen EUR	Nutzungs- rechte Bestattungs- wald EUR	Verwaltungs- leistungen (-gebühren) EUR	
1	Sonstiger Materialaufwand	26.180											26.180
2	Strom	86.830											86.830
3	Gas/Heizöl	54.210											54.210
4	Kfz-Kosten	101.330											101.330
5	Wasser-Abwasser	172.940				138.350							172.940
6	Materialaufwand Gebäude und Außenanlagen	119.860				7.190							119.860
7	Materialaufwand Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände	14.090											14.090
8	Sonstiger Materialaufwand für Reparaturen	60.180											60.180
9	Aufwendungen für Berufskleidung	37.500								9.380			37.500
10	Aufwand für Büromaterial, Telekommunikation und Fachliteratur	10.300											10.300
11	Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen	600.000											600.000
14	Wartungskosten Gebäude und Anlagen	40.880											40.880
15	Wartung Software	3.400											3.400
16	Fremdreinigung	76.080				9.130							76.080
18	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.700				400							13.700
19	Sonstige weitere Fremdleistungen	31.450				31.450							31.450
20	Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.729.460											3.729.460
21	Direkte Leistungsverrechnung Personalstunden	914.330		490		290.590				185.340			914.330
22	Übrige sonstige Personalaufwendungen	7.430											7.430
23	Grünpflege	406.880	104.000			302.880							406.880
24	Aufwendungen für Fremdentsorgung	176.150	8.810			158.530							176.150
25	Abschreibungen auf Sachanlagen	201.390				16.560		26.150	300				201.390
26	Dienstleistungen Architekten / Gutachter / etc.	8.160											8.160
27	Kosten für EDV und IT-Dienstleistungen	88.000											88.000
28	MV Miete	16.620											16.620
29	Umgelegte Mietnebenkosten	250											250
30	Miete beweglicher Sachen	36.050				15.500				1.080			36.050
31	Leasing von Stühlen für Trauerfeiern	4.410											4.410
32	Lizenzen und Konzessionen	89.500											89.500
34	Rechts- und Beratungskosten	37.000				18.500							37.000
35	Aufwendungen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	3.290											3.290
36	Beiträge Gebäudeversicherung	3.350											3.350
40	Grundsteuer	890				890							890
42	Direkte Leistungsverrechnung aus Instandhaltungen	7.650											7.650
45	Anlagen-Delta-Umlage	930											930
48	Querschnitts-Umlage Stadt	368.600											368.600
49	Querschnitts-Umlage Dezernat	30.850											30.850
52	Umlage Personalbetreuung	60.770											60.770
53	Verzinsung Anlagekapital	805.020				721.000		27.080	260				805.020
54	Zusätzliche Kosten Bestattungswald	58.700								58.700			58.700

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018 EUR	Kostenstelle	Kostenstelle	Kostenstelle	Kostenstellen					Kostenstelle	SUMME EUR	
			Grab- räumung EUR	Umbettung allgemein EUR	Nicht gebühren- fähig EUR	Pflege des Friedhofs- umfeldes EUR	Gemeind- licher Anteil EUR	Gärtnerische Grabpflege/ Rasenpflege EUR	Nutzungs- recht Urnen- nischen EUR	Urnen- gemein- schafts- grabanlagen EUR	Nutzungs- rechte Bestattungs- wald EUR		Verwaltungs- leistungen (-gebühren) EUR
56	Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude	-23.000											-23.000
58	Kostenersätze	-870											-870
59	Erträge aus Personalgestellung	-500											-500
60	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	-14.660											-14.660
61	Erstattung von Betriebskosten	-2.650											-2.650
62	Vermietung/Verpachtung kostenmin.	-24.780											-24.780
	Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	8.438.150	112.810	490	0	1.710.970	0	0	53.230	560	254.500	0	8.438.150
63	Umlage I												-4.584.290
64	Operative KST			9.130	91.690	2.540.000					274.860		4.584.290
	Summe nach Umlage I		112.810	9.620	91.690	4.250.970	0	0	53.230	560	529.360	0	8.438.150
65	Umlage II												-672.030
66	Anlagen-KST Friedhofsflächen					672.030							672.030
	Summe nach Umlage II		112.810	9.620	91.690	4.923.000	0	0	53.230	560	529.360	0	8.438.150
67	Umlage III												-310.700
68	Verr.-KST Fahrzeuge/Geräte			1.330		223.630					25.900		310.700
	Summe nach Umlage III		112.810	10.950	91.690	5.146.630	0	0	53.230	560	555.260	0	8.438.150
69	Umlage IV												-502.680
70	Gebäude allgemein		15.900	3.980	161.060	39.750							502.680
	Summe nach Umlage IV		128.710	14.930	252.750	5.186.380	0	0	53.230	560	555.260	0	8.438.150
71	Umlage V												-73.740
72	Verrechnungs-KST Gräberbagger		27.390										73.740
	Summe nach Umlage V		156.100	14.930	252.750	5.186.380	0	0	53.230	560	555.260	0	8.438.150
73	Umlage VI												-1.033.020
74	KST Verwaltung allgemein		147.690	32.160		177.420					50.870	144.120	1.033.020
	Summe nach Umlage VI		303.790	47.090	252.750	5.363.800	0	0	53.230	560	606.130	144.120	8.438.150
75	Umlage VII					-53.570							-53.570
76	Gärtnerische Grabpflege							53.570					53.570
	Summe nach Umlage VII		303.790	47.090	252.750	5.310.230	0	53.570	53.230	560	606.130	144.120	8.438.150
77	Umlage VIII					-80.520							-80.520
78	KST Grabräumung		80.520										80.520
	Summe nach Umlage VIII		384.310	47.090	252.750	5.229.710	0	53.570	53.230	560	606.130	144.120	8.438.150
79	Umlage IX					-784.460							-784.460
80	Gemeindlicher Anteil						784.460						784.460
	Summe nach Umlage IX		384.310	47.090	252.750	4.445.250	784.460	53.570	53.230	560	606.130	144.120	8.438.150

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gebühren im Vergleich

Lfd. Nr. It.	Lfd. Nr. It. Satzung	Gebührentatbestände / Kostenträger	Zuordnung BAB	Rasen- pflege Gräber	Dimension/ Nutzungs- dauer	Verlänge- rung Wahlgrab EUR/Jahr	Kosten- deckende Gebühr 2018 EUR	Gebühr bisher EUR	Abweichung zur Gebühr bisher	
									EUR	prozentual
1	1.1.1	Erdreihengräber, Nutzungsrecht für 30 Jahre	Nutzungsrechte	ohne Pflege	30 Jahre		2.970,19	930,00	2.040,19	219,4%
2	1.1.2	Erdreihengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre		ohne Pflege	20 Jahre		1.980,13	620,00	1.360,13	219,4%
3	1.1.3	Erdreihengräber, Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten		ohne Pflege	15 Jahre		1.226,91	465,00	761,91	163,9%
4	1.1.4	Erdreihengräber als Gemeinschaftsgrabstätte, einschl. gärtnerische Pflege (Sternengarten)		mit Pflege	20 Jahre		1.773,87	900,00	873,87	97,1%
5	1.1.5	Urnenreihengräber		ohne Pflege	20 Jahre		1.560,31	520,00	1.040,31	200,1%
6	1.1.6	Urnenreihengräber auf anonymen Grabfeldern (Anonymgräber)		mit Pflege	20 Jahre		1.685,59	900,00	785,59	87,3%
7	1.1.7	Urnenreihenrasengräber		mit Pflege	20 Jahre		1.702,87	1.350,00	352,87	26,1%
8	1.1.8	Erdrasenreihengräber (Erdreihengräber auf Rasenflächen)		mit Pflege	30 Jahre		3.117,07	neu		
9	1.1.9	Urnenreihengräber als einfache Baumgräber		mit Pflege	20 Jahre		1.442,81	neu		
10	1.1.10	Gemeinschaftsgrabanlage als Urnenreihengräber		mit Pflege	20 Jahre		1.909,48	neu		
11	-	Urnenreihengräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, einschl. gärtnerischer Pflege		mit Pflege	20 Jahre		entfällt	1.110,00		
12	1.2.1.1	Erdwahlgrab als Einfachgrab, je Grabstelle		ohne Pflege	30 Jahre	108,45	3.253,57	2.610,00	643,57	24,7%
13	1.2.1.2	Erdwahlgrab als Tiefgrab, je Grabstelle (Tiefgräber)		ohne Pflege	20 Jahre	136,79	2.735,80	1.740,00	995,80	57,2%
14	1.2.1.3	Erdwahlgräber außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle (Kindergräber)		ohne Pflege	15 Jahre	108,45	1.626,79	1.305,00	321,79	24,7%
15	1.2.1.4a	Erdwahlgräber als Haingräber, Grundbeitrag für 2 m ²		ohne Pflege	30 Jahre	103,20	3.096,14	2.190,00	906,14	41,4%
16	1.2.1.4b	Erdwahlgräber als Haingräber, jeder weitere angefangene m ²		ohne Pflege	30 Jahre	20,99	629,73	neu (bisher pauschal)		
17	1.2.1.5	Grüfte, je Gruftstelle (zur Aufnahme von 2 Särgen)		ohne Pflege	30 Jahre	136,79	4.103,70	3.600,00	503,70	14,0%
18	1.2.1.6	Erdwahlgrab einstellig als Patengrab (Ermäßigung der Gebühren 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 um 25%)		ohne Pflege			nicht kalkuliert			
19	1.2.1.7	Erdwahlgrab mehrstellig oder Haingrab als Patengrab (Ermäßigung der Gebühren 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 und 1.2.1.4 um 50%)		ohne Pflege			nicht kalkuliert			
20	1.2.1.8	Erdrasenwahlgräber (Erdwahlgräber auf Rasenflächen)		mit Pflege	30 Jahre	113,67	3.410,17	neu		
21	1.2.2.1	Urnenwahlgrab außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle		ohne Pflege	20 Jahre	81,37	1.627,48	1.160,00	467,48	40,3%
22	-	Urnenwahlgrab außerhalb der Reihengräberabteile einschließlich Grabpflege, je Grabstelle		mit Pflege	20 Jahre		entfällt	2.980,00		
23	1.2.2.2a	Urnenwahlgräber als Haingräber oder Gräber in Einzellage, Grundbeitrag für 1 m ²		ohne Pflege	20 Jahre	82,21	1.644,27	1.460,00	184,27	12,6%
24	1.2.2.2b	Urnenwahlgräber als Haingräber oder Gräber in Einzellage, jeder weitere angefangene m ²		ohne Pflege	20 Jahre	20,99	419,82	neu (bisher pauschal)		
25	1.2.2.2	Urnenwahlgräber als Haingräber oder Gräber in Einzellage, je m ² , als Patengrab (Ermäßigung der Gebühr 1.2.2.3 um 50%)		ohne Pflege	20 Jahre		nicht kalkuliert			
26	1.2.2.3	Urnenwahlgrab im Baumhain, einschließlich Grabpflege, je Grabstelle		mit Pflege	20 Jahre	93,01	1.860,27	2.400,00	-539,73	-22,5%
27	1.2.2.4	Urnenwänden für 2 Urnen in einer Urnenwand		ohne Pflege	20 Jahre	97,62	1.952,36	1.240,00	712,36	57,4%
28	1.2.2.5	Urnenwänden für 1 Urne in einer Urnenwand		ohne Pflege	20 Jahre	89,19	1.783,78	760,00	1.023,78	134,7%
29	1.2.2.6	Urnenrasenwahlgrab		mit Pflege	20 Jahre	88,85	1.776,95	2.220,00	-443,05	-20,0%
30	1.2.2.7	Gemeinschaftsgrabanlage als Urnenwahlgräber		mit Pflege	20 Jahre	98,78	1.975,69	neu		
31	-	Urnenwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, einschließlich gärtnerische Pflege, je Grabstelle		mit Pflege	20 Jahre		entfällt	2.520,00		

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gebühren im Vergleich

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. lt. Satzung	Gebührentatbestände / Kostenträger	Zuordnung BAB	Rasen- pflege Gräber	Dimension/ Nutzungs- dauer	Verlänge- rung Wahlgrab	Kosten- deckende Gebühr 2018	Gebühr bisher	Abweichung zur Gebühr bisher	
									EUR	EUR
						EUR/Jahr	EUR	EUR	EUR	
32	1.2.2.8a	Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum, je Grabstelle, an Bäumen bis 30 cm Durchmesser	Nutzungsrecht Baumgrab (Bestattungswald)	mit Pflege	99 Jahre	10,58	1.047,43	891,00	156,43	17,6%
33	1.2.2.8b	Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum, je Grabstelle, an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser		mit Pflege	99 Jahre	13,42	1.329,03	1.287,00	42,03	3,3%
34	1.2.2.8c	Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum, je Grabstelle, an Bäumen ab 51 cm Durchmesser		mit Pflege	99 Jahre	16,49	1.632,29	1.584,00	48,29	3,0%
35	1.2.2.9a	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen		mit Pflege	99 Jahre	24,80	2.455,44	neu		
36	1.2.2.9b	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen		mit Pflege	99 Jahre	41,87	4.145,06	4.851,00	-705,94	-14,6%
37	1.2.2.9c	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen		mit Pflege	99 Jahre	41,87	4.145,06	neu		
38	1.2.2.9d	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen		mit Pflege	99 Jahre	76,00	7.524,29	7.227,00	297,29	4,1%
39	1.2.2.9e	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen		mit Pflege	99 Jahre	60,25	5.964,64	neu		
40	1.2.2.9f	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen		mit Pflege	99 Jahre	112,76	11.163,46	9.009,00	2.154,46	23,9%
41	1.2.3	Mehraufwand bei Abgabe von Wahlgrabstätten außerhalb der festgelegten Reihenfolge		Verwaltung		je Fall	nicht kalkuliert		160,00	
42	2.1.1	Erdbeisetzung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Bestattung, Erdbeisetzung		je Fall		518,30	320,00	198,30	62,0%
43	2.1.2	Erdbeisetzung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder Totgeburten			je Fall		169,10	160,00	9,10	5,7%
44	2.2.1	Öffnen und Schließen des Grabes von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Bestattung, Öffnen und Schließen		je Fall		810,98	500,00	310,98	62,2%
45	2.2.2	Öffnen und Schließen des Grabes von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder Totgeburten			je Fall		277,27	250,00	27,27	10,9%
46	2.3.1	Urnenbeisetzung in ein Reihen- oder Wahlgrab und im Bestattungswald	Bestattung, Urnenbeisetzung		je Fall		255,12	260,00	-4,88	-1,9%
47	2.3.2	Urnenbeisetzung in eine Urnennische			je Fall		141,74	110,00	31,74	28,9%
48	2.4	Erdbeisetzung von Geschwistern unter einem Jahr in einem gemeinsamen Sarg (Nr.2.1.2 der Satzung bzw. Nr.41 ohne Zuschlag)	Bestattung		je Fall		169,10	160,00	9,10	5,7%
49	-	Zuschlag für vertiefte Beisetzungen einer Urne			je Fall		entfällt	170,00		
50	2.5	Zuschlag für vertiefte Beisetzungen einer Leiche	Bestattung, Öffnen und Schließen		je Fall		109,59	580,00	-470,41	-81,1%
51	2.6.1	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen bei einer Zeitdifferenz von weniger als 48 Stunden (2 Arbeitstage) zwischen Abgabe des Bestattungsantrages und Bestattung	Verwaltung		je Fall		73,51	55,00	18,51	33,7%
52	2.6.2	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen bei einer Erdbeisetzung bei Särgen, deren Außenmaße größer als 210x80x70 cm sind oder deren Schwere und Beschaffenheit Zusatzpersonal erforderlich macht	Bestattung, Öffnen und Schließen		je Fall		336,45	80,00	256,45	320,6%
53	2.6.3	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen die nicht im GebührenVZ aufgeführt sind	Bestattung		je Fall		Kostenersatz	Kostenersatz		

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gebühren im Vergleich

Lfd. Nr. lt.	Lfd. Nr. lt. Satzung	Gebührentatbestände / Kostenträger	Zuordnung BAB	Rasen- pflege Gräber	Dimension/ Nutzungs- dauer	Verlänge- rung Wahlgrab EUR/Jahr	Kosten- deckende Gebühr 2018 EUR	Gebühr bisher EUR	Abweichung zur Gebühr bisher	
									EUR	prozentual
54	-	Benutzung einer Orgel bzw. Harmoniums	Gebäude		je Fall		entfällt	17,00		
55	3.1a	Benutzung der Trauerhalle... bis zu 30 Minuten (Regelzeitraum)			je 0,5 Std.		211,36	150,00	61,36	40,9%
56	3.1b	Benutzung der Trauerhalle... bis zu 60 Minuten			je Std.		422,73	300,00	122,73	40,9%
57	3.1b	Benutzung der Trauerhalle... für weitere angefangene 15 Minuten (oder für Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier bei Nutzung der Trauerhalle)			je 0,25 Std.		105,68	75,00	30,68	40,9%
58	3.2	Benutzung der Leichenzelle zur Abschiednahme			je Fall		129,13	75,00	54,13	72,2%
59	3.3	Reinigung der Trauerhalle nach Pflanzendekoration oder nach starker Verunreinigung durch andere Dekorationen			je Fall		Kostenersatz	52,00		
60	3.4	Reinigung der Leichenzelle nach Pflanzendekoration			je Fall		Kostenersatz	26,00		
61	3.5	Reinigung der Leichenzelle, der Trauerhalle im Falle der Verunreinigung infolge durchgesickerten Leichenwassers oder die Reinigung des Obduktionsraumes durch anderweitige starke Verschmutzungen, die insb. bei Obduktionen auftreten.			je Fall		Kostenersatz	105,00		
62	3.6	Benutzung des Obduktionsraumes			je Fall		53,08	150,00	-96,92	-64,6%
63	4.1	Inanspruchnahme der Kühlzelle, je angefangenem Kalendertag			je Tag		28,94	32,00	-3,06	-9,6%
64	4.2	Aufbewahrung von Aschen ab Beginn der 5. Woche... bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist	Verwaltung		je Fall		36,76	43,00	-6,24	-14,5%
65	4.3a	Versand eines Aschengefäßes im Inland			je Fall		73,51	63,00	10,51	16,7%
66	4.3b	Versand eines Aschengefäßes in das Ausland (ohne Luftfrachtkosten)			je Fall		73,51	74,00	-0,49	-0,7%
67	5.1.1a	Umbettung von Leichen bis zur Vollendung der Ruhefrist nach der Erdbestattung bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Umbettung		je Fall		6.018,04	2.200,00	3.818,04	173,5%
68	5.1.1b	Umbettung von Leichen bis zur Vollendung der Ruhefrist nach der Erdbestattung bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten			je Fall		2.261,46	1.650,00	611,46	37,1%
69	5.1.2	Umbettung von Gebeinsresten (Leichen, die länger als 30 bzw. 20 Jahre geruht haben)			je Fall		2.003,51	1.100,00	903,51	82,1%
70	5.1.3	Umbettung von Aschen (je Urne)			je Fall		250,44	740,00	-489,56	-66,2%
71	5.1.4	Umbettung von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft bei einer Umbettung 80 % der Gebühr nach 5.1.1. bis 5.1.3			je Fall		751,32			
72	5.1.4	Umbettung von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft bei mehreren (gleichzeitigen) Umbettungen je Umbettung 50 % der Gebühr nach 5.1.1. bis 5.1.3			je Fall		500,88			
73	5.1.5	Vorübergehende Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen in der bisherigen Grabstätte im Zusammenhang mit einer Erdbestattung, je Urne			je Fall		62,61	180,00	-117,39	-65,2%
74	5.2a	Ausgrabungen von Leichen (zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung der Leichen oder Gebeinsreste), 80 % der Gebühr nach 5.1.1. bis 5.1.3			je Fall		2.379,17			
75	5.2b	Ausgrabungen von Gebeinsresten (zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung der Leichen oder Gebeinsreste), 80 % der Gebühr nach 5.1.1. bis 5.1.3			je Fall		1.334,84			
76	5.2c	Ausgrabungen von Urnen oder Aschenresten (zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung der Leichen oder Gebeinsreste), 80 % der Gebühr nach 5.1.1. bis 5.1.3			je Fall		187,83			
77	5.3a	Wiederbeisetzung von Leichen die bereits auswärts bestattet waren und nach Wiesbaden überführt wurden (Übernahme der Gebühr gemäß 2.1 und 2.2)		je Fall		s.o.				
78	5.3b	Beisetzung der Urne eines auswärts oder nachträglich Eingäscherten analog einer Urnenbeisetzung (Übernahme der Gebühr gemäß 2.3)		je Fall		s.o.				

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gebühren im Vergleich

Lfd. Nr. It.	Lfd. Nr. It. Satzung	Gebührentatbestände / Kostenträger	Zuordnung BAB	Rasen- pflege Gräber	Dimension/ Nutzungs- dauer	Verlänge- rung Wahlgrab EUR/Jahr	Kosten- deckende Gebühr 2018 EUR	Gebühr bisher EUR	Abweichung zur Gebühr bisher	
									EUR	prozentual
79	5.4.1	Gestellung eines neuen Aschengefäßes... und Umfüllung des Aschenrestes	Umbettung		je Fall		62,61	42,00	20,61	49,1%
80	5.4.2	Zuschlag für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen nach 5.1 bis 5.3 für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Leichen			je Fall		125,22	550,00	-424,78	-77,2%
81	-	Zuschlag für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen nach 5.1 bis 5.3 für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Urnen			je Fall		entfällt	190,00		
82	6.1a	Zusätzliche Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Gruft bei Leichenbeisetzungen, bei der Entnahme von Särgen und Urnen	Bestattung, Öffnen und Schließen		je Fall		830,71	380,00	450,71	118,6%
83	6.1b	Zusätzliche Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Gruft bei Aschen und Gebeinsbeisetzungen			je Fall		219,19	260,00	-40,81	-15,7%
84	6.2	Zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit dem Öffnen und Schließen einer Gruft (Öffnen Teerweg, Schließung Grufteingang)			je Fall		666,32	260,00	406,32	156,3%
85	7.1.1	Genehmigung von Grabmälern für Reihengräber, je Grabmalantrag	Verwaltung		je Fall		73,51	75,00	-1,49	-2,0%
86	7.1.1	Genehmigung von Grabmälern für Wahlgräber, je Grabmalantrag			je Fall		73,51	85,00	-11,49	-13,5%
87	7.1.2	Genehmigung von Einfassungen für Reihengräber, je Grabmalantrag			je Fall		73,51	67,00	6,51	9,7%
88	7.1.2	Genehmigung von Einfassungen für Wahlgräber, je Grabmalantrag			je Fall		73,51	78,00	-4,49	-5,8%
89	7.1.3	Genehmigung von Zusatzstücken, Schrifttafeln oder Liegesteinen einfachster Art, Urnenkammerplatten, Teil- und Vollabdeckungen für Reihengräber und Urnenkammerplatten			je Fall		36,76	53,00	-16,24	-30,6%
90	7.1.3	Genehmigung von Zusatzstücken, Schrifttafeln oder Liegesteinen einfachster Art, Urnenkammerplatten, Teil- und Vollabdeckungen für Wahlgräber			je Fall		36,76	60,00	-23,24	-38,7%
91	7.1.4	Genehmigung von Grabmal und Einfassung auf gemeinsamen Antrag für Reihengräber			je Fall		85,76	82,00	3,76	4,6%
92	7.1.4	Genehmigung von Grabmal und Einfassung auf gemeinsamen Antrag für Wahlgräber			je Fall		85,76	95,00	-9,24	-9,7%
93	7.1.5	Genehmigung von Sitzgelegenheiten (nur bei Wahlgräbern)			je Fall		36,76	32,00	4,76	14,9%
94	7.2	Genehmigung zum Einbau einer Urnengruft			je Fall		36,76	85,00	-48,24	-56,8%
95	7.2	Genehmigung zum Einbau einer Erdgruft			je Fall		36,76	138,00	-101,24	-73,4%
96	7.3.1	Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrgenehmigung für den Zeitraum von 2 Jahren			je Fall		73,51	130,00	-56,49	-43,5%
97	7.3.2	Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrgenehmigung für einmalige Arbeiten			je Fall		73,51	52,00	21,51	41,4%
98	7.4	Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsrechtes			je Fall		85,76	60,00	25,76	42,9%
99	7.5	Bearbeitungsgebühr für die friedhofsrechtliche Prüfung zur Ausgrabung oder Umbettung			je Fall		441,07	125,00	316,07	252,9%
100	7.6	Erstellen eines Grabnachweises			je Fall		24,50	25,00	-0,50	-2,0%
101	7.7	Erteilung einer Fahrgenehmigung an Privatpersonen für die Dauer von einem Jahr		je Fall		49,01	25,00	24,01	96,0%	
102	7.8	Umschreiben von Nutzungsrechten an Grabstätten		je Fall		36,76	25,00	11,76	47,0%	
103	7.9a	Räumung von Erdreihengräbern	Grabräumung		je Fall		154,90	neu		
104	7.9b	Räumung von Urnenreihengräbern			je Fall		120,30	neu		
105	7.9c	Räumung von Urnenwahlgräbern			je Fall		120,30	neu		
106	7.9d	Räumung von Erdwahlgräbern einstellig			je Fall		154,90	neu		
107	7.9e	Räumung von Erdwahlgräbern zweistellig			je Fall		206,53	neu		
108	7.9f	Räumung von Erdwahlgräbern dreistellig			je Fall		258,16	neu		

Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Ermittlung der Kapitalkosten für das Jahr 2018

	Zuordnung BAB (Anlage 2)	Anschaffungs- und Herstellungs- kosten EUR	AfA 2018 rd. EUR	Rest- buchwert 31.12.2018 rd. EUR
Anlagevermögen:				
Abschreibungen und Restbuchwerte zum 31.12.2018				
Lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis zum Stichtag 31.12.2018 (ohne Anlagen im Bau, gerundete Werte)				
	diverse KST		201.090,00	17.765.187,00
Zugang 2018				
Urnenstelen für Urnengemeinschaftsanlagen nebst Namensschildern (Fertigstellung 2018; Nutzungsdauer 20 Jahre)				
	Urnengemeinschaftsgrabanlagen	6.000,00	300,00	5.700,00
		6.000,00	201.390,00	17.770.887,00

Verzinsung des Anlagekapitals	Zinssatz	2018 rd. EUR
(berechnet nach der Restbuchwertmethode auf RBW am Jahresende)		
Betriebsnotwendiges Vermögen		17.770.887,00
vermindert um das Abzugskapital (Sonderposten)		0,00
= Zu verzinsender Betrag		17.770.887,00
Zu verzinsender Betrag * Zinssatz = Verzinsung Anlagekapital	4,53%	805.020,00

<u>Aufteilung Kapitalkosten im BAB:</u>	RBW 31.12.2018 rd. EUR	AfA 2018 rd. EUR	Verzinsung 2018 rd. EUR
Operative KST	16.047,00	3.900,00	730,00
Pflege FH-Umfeld	15.916.566,00	16.560,00	721.000,00
KTR Benutzung Trauerhalle	8.779,00	1.450,00	400,00
KTR Urnenwand	597.696,00	26.150,00	27.080,00
KTR Kühlzelle	30.634,00	3.000,00	1.390,00
KST Gräberbagger	203.926,00	38.610,00	9.240,00
KST Fahrzeuge/Geräte	173.919,00	77.970,00	7.880,00
Erdbestattungen	5.191,00	1.250,00	240,00
Urnenbestattungen	1,00	0,00	0,00
Gebäude allgemein	812.428,00	32.200,00	36.800,00
Urnengemeinschaftsgrabanlagen	5.700,00	300,00	260,00
Summe	17.770.887,00	201.390,00	805.020,00

Anmerkungen:

Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen gibt es keine Investitionszuschüsse bzw. Sonderposten.

Grundstücke, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz aktiviert wurden, für die es jedoch keine echten Anschaffungs- und Herstellungskosten gibt, bleiben bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

